

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 15.05.2008 (GVBl. I S. 114) *in der jeweils geltenden Fassung* sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, wird wie folgt geändert:

Der § 4- Begriffsbestimmung, wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte

Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, *Kontrollschächte im öffentlichen Bereich* sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte

öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlussschacht **auf dem Grundstück des Anschlussnehmers** bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten **gemäß § 13 Abs. 2** zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten **gemäß § 13 Abs. 2** zu erteilen.
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser-

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht *auf dem Grundstück des Anschlussnehmers*, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlusschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingärten/ Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden. Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Niederschlagswasser-

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,

b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der § 17- Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen.

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, *an dessen Ende die Entgeltpflicht entsteht.*

(2) Entsteht die Entgeltpflicht erstmals *in einem Kalenderjahr*, so gilt der Zeitpunkt von der *erstmaligen Inanspruchnahme* bis zum Ablauf *dieses Kalenderjahres* als Erhebungszeitraum.

(3) *Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.*

(4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

(6) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen **Sammelgruben** in Kleingärten bzw. Parzellen von **Kleingartenanlagen** und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 17 und 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009 fort.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,70 EUR/m³**.
2. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **7,52 EUR/m³**.
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **7,52 EUR/m³**.
4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr **1,08 EUR/m²**.
5. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **6,58 EUR/m³**.
6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,22 EUR/m³**.
7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach **Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste** pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **38,56 EUR**.
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,48 EUR/m³**.
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,63 EUR/m³**.
10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **0,91 EUR/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2011 in Kraft.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus